

## *Die formelle Enteignung*

Eine formelle Enteignung kann auch nachträglich einen enteignungsähnlichen Eingriff ergänzen. Sie tritt aber nicht an die Stelle der materiellen Enteignung. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn der Eigentümer von einem ihm offen stehenden Heimschlagsrecht Gebrauch macht. So kann nach Art. 21 DSchG der Eigentümer eines unter Schutz gestellten Denkmals jederzeit verlangen, dass es vom Staat erworben wird, wenn ihn die Unterschutzstellung wie eine Enteignung trifft.

### *c) Expropriationsgesetz und Sachenrecht*

Das Expropriationsgesetz datiert vom 23. August 1887. Es entstammt einer Zeitepoche vor der geltenden Verfassung von 1921, in der österreichisches Recht für die liechtensteinische Gesetzgebung bestimmend war. 1923 trat das neue Sachenrecht in Kraft, das nach dem schweizerischen Vorbild konzipiert ist. Die Bestimmungen des schweizerischen Sachenrechts werden übernommen. Diese rechtspolitische Neuausrichtung bedeutet, dass die Verwandtschaft zum österreichischen Recht auf diesem Gebiete ein Ende findet.<sup>239</sup> Diese Rechtsänderung ist jedoch für das Institut der Enteignung ohne grössere Auswirkungen geblieben. Die begriffliche Umschreibung der Enteignung, wie sie § 1 ExprG vorgenommen hat, hat jedenfalls unter inhaltlichen Gesichtspunkten durch die spätere, nachfolgende liechtensteinische Judikatur und Literatur, die unverkennbar schweizerischer Rechtsanschauung folgen, keine andere Deutung erfahren.

## *2. Bedeutung*

Das Institut der formellen Enteignung ermöglicht es dem Gemeinwesen, für die Verwirklichung bestimmter Zwecke die benötigten Güter von Privaten in einem förmlichen, d. h. gesetzlich festgelegten Verfahren und unter angemessener<sup>240</sup> Entschädigung zwangsweise in Anspruch zu nehmen. Sie dient insbesondere dem Landbedarf für die Erstellung öffentlicher Werke, so etwa für den Strassenbau oder für elektrische An-

---

239 Zum Hintergrund dieses Vorgangs siehe Wille, Neukodifikation, S. 613 ff.

240 Dazu ausführlich hinten S. 112 f.